



Sonderamtsblatt des Landkreises Altötting

2021

Samstag, 13. November 2021

Nr. 81

Inhalt

Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) sowie der Vierzehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (14. BayIfSMV)

Az.: 1-530-Cor

Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) sowie der Vierzehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (14. BayIfSMV)

Allgemeinverfügung des Landkreises Altötting zur Eindämmung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) – weitergehende Anordnungen aufgrund des hohen Ausbruchsgeschehens von COVID-19-Erkrankungen im Landkreis Altötting (allgemeine Zugangsbeschränkungen sowie für Besucher von vollstationären Einrichtungen der Pflege, Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen sowie von Altenheimen und Seniorenresidenzen)

Das Landratsamt Altötting erlässt aufgrund der Zuständigkeit für den Vollzug des Infektionsschutzgesetzes im Landkreis Altötting als Kreisverwaltungsbehörde gemäß §§ 28 Abs. 1, 28a Abs. 1 Nr. 2, 6, 13, 14 IfSG in Verbindung mit §§ 18 Abs. 1 Satz 1 und 2 der 14. BayIfSMV vom 01. September 2021 (zuletzt geändert mit Verordnung vom 09. November 2021 (BayMBl. Nr. 776), Art. 35 Satz 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) und § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) folgende

Allgemeinverfügung:

1. In Abweichung zu § 17 Satz 2 Nr. 1 und § 17 a Abs. 1 Satz 2 der 14. BayIfSMV darf im Hinblick auf geschlossene Räume der Zugang zur Gastronomie und zu Betrieben des Beherbergungswesens nur durch Besucher erfolgen, soweit diese im Sinne des § 2 Nr. 2 und 4 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung (SchAusnahmV) geimpft oder genesen sind oder das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben (sog. 2G). Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können und dies vor Ort insbesondere durch Vorlage eines schriftlichen ärztlichen Zeugnisses im Original nachweisen, das den vollständigen Namen und das Geburtsdatum enthält, kann bei Vorlage eines Testnachweises nach § 3 Abs. 4 Nr. 1 der 14. BayIfSMV (PCR-Test, PoC-PCR-Test oder Test mittels weiterer Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik, der vor höchstens 48 Stunden durchgeführt wurde) ausnahmsweise der Zutritt gewährt werden. Für bereits angereiste Übernachtungsgäste gilt die Regelung des § 11 der 14. BayIfSMV vorübergehend bis einschließlich 21.11.2021 weiter; der Beherbergungsbetrieb kann dabei von dieser Übergangsregelung Gebrauch machen oder die Verschärfung in Satz 1 und 2 umsetzen. § 3a Abs. 1 Satz 3 der 14. BayIfSMV gilt entsprechend.
2. In Abweichung zu § 17 Satz 2 Nr. 4 und § 17 a Abs. 1 Satz 2 der 14. BayIfSMV dürfen zu allen Betrieben (unabhängig von Mitarbeiteranzahl und Betriebszweig) Beschäftigte und Inhaber, die während ihrer Arbeitszeit Kontakt zu anderen Personen haben können und die sonst nach den Bestimmungen der 14. BayIfSMV keinen nach dem Impf-Genesenen- oder Teststatus differenzierenden Zutrittsregelungen unterliegen, im Hinblick auf geschlossene Räume nur Zutritt erhalten, wenn sie im Sinne des § 2 Nr. 2, 4, 6 SchAusnahmV geimpft, genesen oder getestet sind (sog. 3G). Ausgenommen hiervon sind Einrichtungen mit besonderer verfassungsrechtlicher Autonomie, z.B. Gerichte sowie Mitglieder von kommunalen Selbstverwaltungsgremien. Die Regelungen in § 3 Abs. 1 Satz 2 und 3 der 14. BayIfSMV bleiben unberührt.
3. In Abweichung zu § 9 Abs. 1 Satz 4 der 14. BayIfSMV darf der Zugang zu vollstationären Einrichtungen der Pflege gemäß § 71 Abs. 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch, zu Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen im Sinne des § 2 Abs. 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch, in denen Leistungen der Eingliederungshilfe über Tag und Nacht erbracht werden, sowie zu Altenheimen und Seniorenresidenzen für Besucher von Patienten oder Bewohnern dieser Einrichtungen nur erfolgen, soweit diese geimpft oder genesen oder im Sinne des § 3 Abs. 4 Nr. 1 der 14. BayIfSMV (PCR-Test, PoC-PCR-Test oder Test mittels weiterer Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik, der vor höchstens 48 Stunden durchgeführt wurde) getestet sind (sog. 3G plus). Getesteten Personen stehen Kinder bis zum sechsten Geburtstag sowie Schülerinnen und Schüler, die regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen, gleich (vgl. § 9 Abs. 1 Satz 5 der 14. BayIfSMV). Ausnahmen sind bei Vorliegen von triftigen Gründen, insbesondere bei lebensbedrohlichen Zuständen oder Sterbebegleitung durch die Einrichtung zu erteilen. § 3a Abs. 1 Satz 3 der 14. BayIfSMV wird ausgeschlossen.
4. Die Allgemeinverfügung vom 29.10.2021, Az. 1-530-Cor (Amtsblatt des Landkreises Altötting Nr. 76/2021, S. 370 – 376) wird aufgehoben. Anstelle der dort getroffenen Regelungen gelten die maßgeblichen Bestimmungen der 14. BayIfSMV.
5. Verstöße gegen diese Allgemeinverfügung können nach § 73 Abs. 1 a Nr. 24 IfSG als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.
6. Diese Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar.
7. Diese Allgemeinverfügung tritt am 15.11.2021 in Kraft und mit Ablauf des 24.11.2021 außer Kraft.

Gründe:

I.

Das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 hat sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet, so dass die WHO am 11.03.2020 das Ausbruchsgeschehen als Pandemie bewertet hat. Die Erkrankung ist sehr infektiös. Es besteht weiterhin weltweit, deutschlandweit und bayernweit eine sehr dynamische und ernst zu nehmende Situation mit zuletzt erneuter starker Zunahme der Fallzahlen innerhalb weniger Tage auch in der Region.

Nach aktuellen Fallzahlen des Robert Koch-Instituts (RKI) haben sich bereits über 4,8 Millionen Personen deutschlandweit nachweislich mit dem neuartigen Virus SARS-CoV-2 infiziert. Knapp 97.000 Personen sind an oder mit dem Virus deutschlandweit bereits verstorben. Auch wenn inzwischen Impfstoffe in ausreichender Menge zur Verfügung stehen, besteht weiterhin – insbesondere in der nun anstehenden kalten Jahreszeit - eine sehr dynamische und ernst zu nehmende Situation.

Im Landkreis Altötting wurden seit Beginn der Pandemie über 9.100 Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 sowie 217 Todesfälle nachgewiesen. Der Inzidenzwert des Landkreises liegt signifikant höher als der landes- und bundesweite Durchschnitt. So lag die 7-Tages-Inzidenz am 19.10.2021 bei 153,2, am 20.10.2021 bei 204,2, am 22.10.2021 bereits bei 254,4, am 25.10.2021 bei 300,0 sowie aktuell (13.11.2021) bei 748,7. Die Situation in den Krankenhäusern des InnKlinikum gKU Altötting und Mühldorf ist inzwischen äußerst angespannt.

Nach fachlicher Einschätzung des Gesundheitsamtes Altötting ist zu besorgen, dass bei ungebremster Ausbreitung der Corona-Infektionen die Zahl der krankenhauspflichtigen Behandlungsfälle mit der Folge einer Überlastung im ambulanten und stationären Gesundheitswesen in kurzer Zeit weiter zunimmt. Die Konsequenz wäre, dass notwendige Behandlungen nicht mehr im erforderlichen Umfang durchgeführt werden können, was einschneidende Folgen für die Gesundheitsversorgung der Bürgerinnen und Bürger in der Region bedeuten würde. In Teilbereichen ist dies in Krankenhäusern des InnKlinikum gKU Altötting und Mühldorf bei elektiven Eingriffen bereits der Fall. Des Weiteren müssen schon jetzt wegen Kapazitätsengpässen überregionale Patientenverlegungen durchgeführt werden und ist zu befürchten, dass bayernweit in Kürze keine Verlegungen mehr erfolgen können.

Das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration Bekanntmachung hat das Vorliegen einer Katastrophe im Freistaat Bayern gemäß Art. 4 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Katastrophenschutzgesetzes (BayKSG) aufgrund der Corona-Pandemie ab 11. November 2021 festgestellt (BayMBl. 790) und wie folgt begründet: „Die Infektionszahlen in Bayern haben seit Beginn der Corona-Pandemie einen Höchststand erreicht. Die 7-Tage-Inzidenz beträgt am 10. November 2021 landesweit 395,8. Zahlreiche Landkreise haben ebenfalls einen Höchststand einer 7-Tage-Inzidenz von über 500, ein Landkreis liegt bereits über 1.100. Gleichzeitig steigt die Belegung der Krankenhausbetten, insbesondere von Intensivbetten, mit COVID-19-Patienten. Der Wert der mit an COVID-19 erkrankten Personen belegten Krankenhausbetten der Intensivstationen hat den Grenzwert von 600 (rote Ampel) überschritten. Eine Entspannung der Infektionskurve und eine damit verbundene Entlastung der Kliniken ist nicht in Sicht. Die Belastung der Kliniken geht teilweise noch über das aus den bisherigen Pandemiewellen erlebte Ausmaß hinaus. Die Corona-Pandemie gefährdet Leben und Gesundheit einer Vielzahl von Menschen im gesamten Staatsgebiet Bayerns. Diese Gefahren können nur abgewehrt werden, wenn unter Leitung der obersten Katastrophenschutzbehörde die im Katastrophenschutz mitwirkenden Behörden, Dienststellen, Organisationen und die eingesetzten Kräfte zusammenwirken.“

Im Übrigen wird auf die Darlegung des aktuellen Lagebildes in der Begründung der Verordnung zur Änderung der 14. BaylFSMV vom 09.11.2021 (BayMBl. 777) verwiesen.

II.

Das Landratsamt Altötting ist zum Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich nach § 65 ZustV und örtlich nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 BayVwVfG zuständig. Rechtsgrundlage für diese Allgemeinverfügung ist § 28 Abs. 1, § 28 a Abs. 1 Nr. 12, 13, 14 und 15 IfSG i. V. m. § 18 Abs. 1 der 14. BayIfSMV.

1. Gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG trifft die zuständige Behörde u. a. für den Fall, dass Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden, die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in den §§ 29 bis 31 IfSG genannten, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Nach § 28 a Abs. 1 IfSG können notwendige Schutzmaßnahmen im Sinne des § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) für die Dauer der Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite nach § 5 Abs. 1 Satz 1 durch den Deutschen Bundestag insbesondere die in den Nr. 1 bis 17 genannten Maßnahmen und Beschränkungen sein.

Nach § 18 Abs. 1 der 14. BayIfSMV bleiben weitergehende oder ergänzende Anordnungen der für den Vollzug des Infektionsschutzgesetzes zuständigen Behörden zu den Bestimmungen der 14. BayIfSMV oder der auf ihrer Grundlage erlassenen Infektionsschutzkonzepte unberührt.

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG. Die Ergreifung geeigneter Schutzmaßnahmen seitens der zuständigen Gesundheitsbehörden ist zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung aufgrund sehr hoher Fallzahlen erforderlich. Insbesondere ältere Menschen und solche mit vorbestehenden Grunderkrankungen zeigen schwere Krankheitsverläufe und können an der Krankheit sterben. Auch wenn bei der Behandlung der Erkrankung inzwischen Fortschritte erzielt werden konnten und Schutzimpfungen zur Verfügung stehen, wird in nächster Zeit – trotz der aktuell im Landkreis Altötting wieder deutlich anziehenden Impfkampagne – keine ausreichende Immunität in der Bevölkerung zu erreichen sein. Zudem arbeitet die Belegschaft in den Krankenhäusern des InnKlinikum gKU Altötting und Mühldorf bereits seit geraumer Zeit an der Belastungsgrenze und sind aus diesem Grund zunehmend Personalausfälle zu verzeichnen. Obwohl die Ausrufung des Katastrophenfalls primär mit der Intention erfolgte, eine Optimierung der Abstimmung der Bettenbelegung in den Krankenhäusern herbeizuführen und hierdurch Patientenverlegungen wieder möglich zu machen, ist diesbezüglich doch in Kürze keine spürbare Entlastung der Situation in den Kliniken zu erreichen.

Gemäß § 28a Abs. 1 Nr. 12, 13, 14, 15 IfSG kommen als notwendige Schutzmaßnahmen gegen die weitere Verbreitung von Covid-19 insbesondere auch Beschränkungen von Übernachtungsangeboten und des Betriebs von gastronomischen Einrichtungen, Betrieben, Gewerben, Einzel- oder Großhandel sowie die Beschränkung des Betretens oder des Besuchs von Einrichtungen des Gesundheits- oder Sozialwesens in Betracht.

Das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege hat im Hinblick auf die ihm obliegende Aufgabe des Gesundheitsschutzes seit März 2020 weitreichende infektionsschutzrechtliche Verordnungen erlassen (derzeit 14. BayIfSMV). In den Verordnungen ordnet das Ministerium infektionsschutzrechtliche Beschränkungen an, die auf fachlichen Einschätzungen interner und externer Experten beruhen.

In den § 3, § 3a, § 9 Abs. 1, § 10 Abs. 1, § 11, § 17 Satz 2 Nr. 1 und Nr. 4 und § 17 a Abs. 1 Satz 2 der 14. BayIfSMV werden bereits Voraussetzungen für den Zugang zu Pflege- und Behinderteneinrichtungen, für die Gastronomie und die Beherbergung (3G, 3G+ und 2G) geschaffen. Diese werden durch die jeweilig geltenden einschlägigen Rahmenhygienepläne teils weiter konkretisiert.

Eine regional erhöhte Belastung im Sinne des § 17a der 14. BayIfSMV liegt im Landkreis Altötting seit dem 06.11.2021 vor (vgl. Sonderamtsblatt des Landkreises Altötting Nr. 79/2021), eine landesweit stark erhöhte Intensivbettenbelegung ist in Bayern seit dem 08.11.2021 gegeben (BayMBI. 775).

Im Landkreis Altötting ist aktuell ein sich über alle Bereiche des Landkreises erstreckendes hohes Ausbruchsgeschehen festzustellen. Der Inzidenzwert liegt aktuell bei 748,7 (13.11.2021) und damit deutlich über dem landes- und bundesweiten Durchschnitt. Es herrscht allgemein ein diffuses Infektionsgeschehen ohne erkennbare Schwerpunktbildung vor.

Aufgrund der starken Auslastung der Krankenhäuser des InnKlinikum gKU Altötting und Mühldorf ist zeitweise bereits die Durchführung elektiver Operationen ausgesetzt, um die medizinische Notfallversorgung gewährleisten zu können. Auch mussten bereits Patienten regional und überregional in andere Krankenhäuser abverlegt werden.

Die Auswahl der in den Nrn. 1 bis 3 dieser Allgemeinverfügung festgelegten Schutzmaßnahmen erfolgt jeweils in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens unter Beachtung des in § 1 Abs. 1 IfSG definierten Zwecks. Die Anordnungen dienen vor dem Hintergrund des derzeitigen Infektionsgeschehens dem effektiven Infektionsschutz. Sinn und Zweck des Infektionsschutzgesetzes ist nach § 1 Abs. 1 IfSG, übertragbaren Krankheiten bei Menschen vorzubeugen, Infektionen frühzeitig zu erkennen und ihre Weiterverbreitung zu verhindern. In der gegenwärtigen Lage dienen die Anordnungen insbesondere der Eindämmung des weiteren Infektionsgeschehens, der Aufrechterhaltung eines leistungsfähigen ambulanten und stationären Gesundheitssystems sowie der Fortführung eines sicheren, täglichen Präsenzbetriebs an Schulen und des Regelbetriebs in Kindertageseinrichtungen. Die Anordnungen stellen geeignete, erforderliche und angemessene Maßnahmen dar.

Die Steigerung der Zugangsbeschränkung im Hinblick auf geschlossene Räume auf 2G bei Gastronomie- und Beherbergungsbetrieben, die 3G-Personalkontrolle in allen Betrieben unabhängig von der Mitarbeiterzahl sowie die erhöhte Zugangsbeschränkung von 3G plus bei Pflege-, Behinderten- und Senioreneinrichtungen sind dabei geeignet, die Zahl der Infektionen, deren Weiterverbreitung und damit der Krankenhauseinweisungen zu verringern.

Gastronomie- und Beherbergungsbetriebe sowie Pflege-, Behinderten- und Senioreneinrichtungen sind als potentielle Übertragungsorte anzusehen. Es kommen in diesen Bereichen typischerweise eine größere Anzahl von Personen in Innenräumen zusammen, wodurch das Risiko einer Ansteckung einer Mehrzahl von Personen bei einer unentdeckten Infektion steigt bzw. sich die Ansteckungswahrscheinlichkeit erhöht. Geimpfte und genesene Personen haben im Falle einer Infektion eine geringere Virenlast und sind auch wenn sie infiziert sind, weniger ansteckend als infizierte, aber nichtgeimpfte Personen. Zudem sind Ungeimpfte deutlich empfänglicher für SARS-CoV-2-Infektionen. Im Landkreis waren in letzter Zeit erneut Ausbruchsgeschehen in Pflegeheimen und Seniorenresidenzen mit einem vulnerablen Personenkreis zu verzeichnen. Ein Ausbruchsgeschehen stellt sich hier jeweils besonders weitreichend dar, für ältere Personen ist das Risiko für einen schweren Verlauf bzw. einen Krankenhausaufenthalt unverändert erheblich erhöht.

Bei der Belegung der Krankenhäuser des InnKlinikum gKU Altötting und Mühldorf sind die nicht geimpften Patienten in der großen Mehrzahl. 68 % der seit dem 01.09.2021 stationär aufgenommenen Patienten sowie 71 % der Patienten, die seit dem 01.09.2021 auf einer Intensivstation der InnKliniken behandelt werden mussten, waren bzw. sind nicht geimpft.

Die Ergreifung der festgelegten Schutzmaßnahmen ist auch erforderlich.

Offensichtlich reicht die aktuelle Impfquote im Landkreis – insbesondere auch aufgrund des Umstandes, dass für Kinder unter 12 Jahren unverändert keine Möglichkeit für eine Schutzimpfung gegeben ist – nicht aus, um das Infektionsgeschehen auf ein zur sicheren Aufrechterhaltung eines leistungsfähigen ambulanten und stationären Gesundheitssystems erträgliches Maß zu begrenzen. Mildere Mittel sind angesichts des starken, sich über den gesamten Landkreis erstreckenden Infektionsgeschehens mit einer deutlichen Belastung und drohender Überlastung insbesondere der stationären Krankenhausversorgung daher nicht länger ausreichend, um weitere Ausbrüche von Infektionsherden in den genannten Bereichen effektiv zu verhindern. Insbesondere wird diesbezüglich auch die weitere Anwendung der landesweit geltenden Regelungen den besonderen örtlichen Erfordernissen nicht länger gerecht. Bloße Empfehlungen staatlicherseits an die Bevölkerung, sich im Umgang mit der Pandemie weiterhin vorsichtig und achtsam zu verhalten, sind nach den Erfahrungen der vergangenen Wochen nicht gleich erfolgversprechend. Auch ist die Möglichkeit für Anbieter, Veranstalter oder Betreiber von Einrichtungen, freiwillig weitergehende Zugangsbeschränkungen vorzusehen, aufgrund der bislang nur geringen Inanspruchnahme im Landkreis Altötting nicht ausreichend.

Die festgelegten Schutzmaßnahmen sind auch angemessen.

In der derzeitigen Pandemiesituation kollidieren bei der Einschränkung des Zugangs zu geschlossenen Räumen von Gastronomie- und Beherbergungsbetrieben sowie Pflege-, Behinderten- und Senioreneinrichtungen insbesondere das Grundrecht der allgemeinen Handlungsfreiheit gem. Art. 2 Abs. 1 Grundgesetz (GG) sowie das Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit nach Art. 2 Abs. 2 des GG. Bei der Verschärfung der Personalkontrollen kollidiert insbesondere das Grundrecht auf Berufsfreiheit nach Art. 12 Abs. 1 des Grundgesetzes mit dem Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit nach Art. 2 Abs. 2 des Grundgesetzes.

Der Zugang zu den genannten Betrieben und Einrichtungen wird zwar eingeschränkt, er ist jedoch weiterhin möglich. Die Zugangsbeschränkung für nicht geimpfte Personen ist insbesondere verhältnismäßig aufgrund der betriebstypischen größeren Menschenansammlungen sowie der Nähe zu anderen Menschen, in Bezug auf die Behinderten- und Pflegeeinrichtungen zu den Angehörigen der besonders vulnerablen Personengruppe. Daher ist eine im Vergleich zu anderen Betriebszweigen sowie zur bisherigen Regelung weitergehende Zugangsbeschränkung zu Gastronomie- und Beherbergungsbetrieben sowie Pflege-, Behinderten- und Senioreneinrichtungen angemessen, um ein zusätzliches Infektionsgeschehen möglichst zu vermeiden. Die festgelegten Schutzmaßnahmen dienen auch dazu, erneute Betriebsschließungen oder Besuchsverbote aufgrund steigender Infektionszahlen und Hospitalisierungen zu verhindern.

Nicht geimpfte Personen stellen den erheblichen Anteil der infizierten Personen dar. Nach den Daten des Bayerischen Landesamtes für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit vom 10.11.2021 betrug die 7-Tage-Inzidenz der Ungeimpften mit 953,2 annähernd das Zehnfache der 7-Tages-Inzidenz der Geimpften, die mit 97,6 angegeben war ist. Während die Zahl der COVID-19-Patienten, die stationär behandelt werden mussten, seit Anfang Mai 2021 kontinuierlich sank, werden seit etwa Mitte August wieder deutlich höhere Zahlen, aktuell auf einem Niveau von um die 2.800, beobachtet. Die Zahl der mit stationär zu versorgenden COVID-19-Patienten belegten Betten stieg seit August insgesamt um 2.608 auf nunmehr 2.809 an, d. h. die Gesamtzahl der mit COVID-19-Patienten belegten Betten hat sich rund vierzehnfach vervielfältigt. Insbesondere in den letzten Wochen wurde ein alarmierend starker Anstieg der Anzahl der bayernweit stationär behandelten COVID-19-Patienten beobachtet. So erhöhte sich die Zahl allein seit der vergangenen Woche um rund 24 %, innerhalb der letzten beiden Wochen sogar um rund 95 %. Auch im intensivmedizinischen Bereich spiegelt sich diese Entwicklung wider (Zunahme der auf Intensivstationen versorgten COVID-19-Fälle seit

Mitte August um rund 600, dies entspricht angesichts des niedrigen Ausgangsniveaus einer Steigerung von rund 1.300 % (Quelle: DIVI-Intensivregister). Aktuell werden bayernweit 2.809 Patienten, bei denen eine Infektion mit SARS-CoV-2 nachgewiesen wurde, stationär behandelt (Meldungen der Krankenhäuser in IVENA vom 9. November 2021). 682 COVID-19-Fälle werden derzeit intensivmedizinisch behandelt, davon werden 377 invasiv beatmet (Meldungen der Krankenhäuser im DIVI-Intensivregister vom 12. November 2021).

Weiterhin liegt bei den Anordnungen der Zugangsregelungen keine Ungleichbehandlung nach Art. 3 des Grundgesetzes vor, da nicht Gleiches ungleich behandelt wird. Selbst wenn jedoch eine Ungleichbehandlung nach Art. 3 des Grundgesetzes vorliegen würde, so wäre diese jedenfalls sachlich gerechtfertigt, da Geimpfte und Genesene nachweislich seltener an COVID-19 erkranken und selbst bei einer Infektion diese seltener weitergeben. Weiterhin ist die Belastung des Gesundheitswesens durch Geimpfte und Genesene weitaus geringer, da diese nicht nur weniger anfällig für eine Ansteckung sind, sondern auch eine deutlich geringere Wahrscheinlichkeit für einen schweren Verlauf haben.

Es besteht unverändert ein großes öffentliches Interesse am Schutz vor einer weiteren Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 sowie dem allgemeinen Schutz der körperlichen Unversehrtheit und damit verbunden der Aufrechterhaltung der grundsätzlichen medizinischen Versorgungssituation. Fundierte, über einen längeren Zeitraum gewonnene wissenschaftliche Erkenntnisse zu den Langzeitauswirkungen der Krankheit liegen noch nicht in ausreichendem Umfang vor; insbesondere sind die Langzeitfolgen für Kinder und Jugendliche noch nicht hinreichend erforscht, so dass hier besondere Vorsicht geboten ist. Auch besteht aktuell für Kinder bis 12 Jahren keine Möglichkeit für eine Schutzimpfung.

Demgegenüber haben die tangierten Grundrechte auf allgemeine Handlungsfreiheit und auf Berufsfreiheit in der vorliegenden Situation stark ansteigender Infektionszahlen und einer hohen Hospitalisierungsrate in der Gesamtabwägung zurückzustehen. Die getroffenen Festlegungen sind somit auch verhältnismäßig im engeren Sinn. Die Entwicklung der Infektionszahlen sowie die Hospitalisierungsrate werden seitens des Landratsamtes Altötting fortlaufend überprüft und bewertet. Bei entsprechend deutlicher positiver Entwicklung kommt eine Aufhebung der mit dieser Allgemeinverfügung ausgesprochenen zusätzlichen Beschränkungen in Betracht.

2. Die Bußgeldbewehrung gemäß Nr. 5 dieser Allgemeinverfügung folgt aus § 73 Abs. 1a Nr. 24 IfSG.
3. Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung (vgl. Nr. 6) besteht kraft Gesetzes, vgl. § 28 Abs. 3 IfSG in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG.
4. Diese Allgemeinverfügung tritt am 15. November 2021 in Kraft und ist befristet bis zum Ablauf des 24. November 2021 (vgl. Nr. 7).

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80335 München,
Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- *[Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:]*
Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Ergänzende Belehrung zur Anordnung zur sofortigen Vollziehbarkeit kraft Gesetz:

Wegen der sofortigen Vollziehbarkeit kraft Gesetz hat eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwGO). Das bedeutet, dass die angeordneten Maßnahmen auch dann befolgt werden müssen, wenn Klage erhoben wird.

Altötting, den 13.11.2021

Landratsamt Altötting

gez.
Dr. Robert Müller
(Regierungsdirektor)

Landratsamt Altötting
Erwin Schneider
Landrat
